

<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 0 auto;"> Stempelmarke € 16,00 </div>	An Autonome Provinz Bozen – Südtirol Abteilung 13 – Denkmalpflege Armando-Diaz-Straße 8 39100 Bozen (BZ) Tel. 0471 41 19 00 E-Mail: landesdenkmalamt@provinz.bz.it PEC: landesdenkmalamt.soprintendenza@pec.prov.-bz.it
--	---

Betreff: Art. 5sexies des Landesgesetzes vom 12. Juni 1975, Nr. 26 - Ansuchen um Ermächtigung zum Einsatz von Metallsuchgeräten

Hiermit ersucht

der/die Unterfertigte

geb. am in

wohnhaft in Postleitzahl Prov.

Straße Nr.

Tel. Nr. E. Mail

um die Genehmigung zum Einsatz von Metallsuchgeräten im Sinne von Art. 5sexies des Landesgesetzes vom 12. Juni 1975, Nr. 26.

Der/die Unterfertigte erklärt, dass der Einsatz des Metallsuchgerätes, für welches das vorliegende Ansuchen gestellt wird, lediglich für Hobbyzwecke erfolgt.

Der/die Unterfertigte erklärt

1.

sich bewusst zu sein, dass die Durchführung von archäologischen Grabungen bzw. jegliche Art von Eingriff in den Boden zwecks Bergung archäologischer Funde verboten ist (Legislativdekret vom 22. Jänner 2004, Nr. 42);

2.

In Kenntnis der geltenden Gesetzeslage betreffend die Verwendung des Metalldetektors und die Modalitäten der Übergabe zufällig entdeckter archäologischer Funde zu sein, im Besonderen:

- von **Art. 5sexies des Landesgesetzes vom 12. Juni 1975, Nr. 26:** „Errichtung des Landesdenkmalamtes sowie Änderungen und Ergänzungen zu den Landesgesetzen vom 25. Juli 1970, Nr. 16 und vom 19. September 1973, Nr. 37“:

„Art. 5/sexies (Verbot der Verwendung von Metallsuchgeräten)

(1) Im gesamten Landesgebiet ist die nicht autorisierte Verwendung von Metallsuchgeräten untersagt. Wer ein Metallsuchgerät verwenden will, muss beim Direktor der Landesabteilung Denkmalpflege um die entsprechende Ermächtigung ansuchen, wobei spezifiziert werden muss, wofür das Gerät verwendet wird.

(2) Für Areale von archäologischem Interesse muss die Ermächtigung von Fall zu Fall erteilt werden.

(3) Wer Metallsuchgeräte ohne Ermächtigung einsetzt, unterliegt einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße in Höhe von 500,00 Euro bis 3.000,00 Euro. In Zonen von archäologischem Interesse wird eine Geldbuße in dreifacher Höhe verhängt.

(4) Die Kontrolle über die Einhaltung dieses Artikels obliegt dem dazu ermächtigten Personal der Landesabteilung Denkmalpflege, das in der sechsten oder in einer höheren Funktionsebene eingestuft ist, den Kontrollorganen der Landesabteilung Natur und Landschaft und der Landesabteilung Forstwirtschaft, den Organen der Ortspolizei und, auf Anfrage des Landeshauptmanns, den für die öffentliche Sicherheit zuständigen Organen“.

und

- von **Artt. 10, 11, 88 und 91 des Legislativdekretes vom 22. Jänner 2004, Nr. 42** *„Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter“*, im Sinne von Artikel 10 des „Gesetzes vom 6. Juli 2002, Nr. 137“:

„Artikel 10 (Kulturgüter)

(3) Sofern die in Artikel 13 vorgesehene Erklärung vorliegt, gelten ebenso als Kulturgüter:

d) unbewegliche und bewegliche Sachen, unabhängig davon, wem sie gehören, die von besonders großem Interesse sind, weil sie mit der Geschichte der Politik, des Militärs, der Literatur, der Kunst, der Wissenschaft, der Technik, des Gewerbes oder der Kultur im Allgemeinen verbunden sind oder weil sie Zeugnis von der Identität und Geschichte der öffentlichen, der Gemeinschafts- oder der religiösen Einrichtungen ablegen.

Artikel 11 (Sachen, für die besondere Schutzbestimmungen gelten)

1. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 10, wenn die Voraussetzungen und die Bedingungen erfüllt sind, sind Kulturgüter, weil sie den besonderen Bestimmungen dieses Titels unterliegen: (omissis) i) Überreste, die in den Bestimmungen über den Schutz des Geschichtserbes aus dem ersten Weltkrieg festgelegt sind, laut Artikel 50 Absatz 2.

Artikel 88 (Archäologische Erkundungen)

(1) Archäologische Erkundungen und allgemein Arbeiten zum Auffinden der in Artikel 10 genannten Sachen im gesamten Staatsgebiet sind dem Ministerium vorbehalten.

Artikel 90 (Zufällige Entdeckungen)

1. Wer zufällig bewegliche oder unbewegliche Sachen laut Artikel 10 entdeckt, muss dies innerhalb von 24 Stunden dem Konservator oder dem Bürgermeister beziehungsweise der Sicherheitsbehörde melden und für die vorübergehende Aufbewahrung dieser Sachen sorgen, indem sie in dem Zustand und an dem Ort, wie beziehungsweise wo sie aufgefunden wurden, belassen werden.

2. Handelt es sich um bewegliche Sachen, deren Aufbewahrung nicht auf andere Weise gesichert werden kann, ist der Entdecker befugt, sie vom Fundort zu entfernen, um ihre Sicherheit und Erhaltung bis zur Besichtigung durch die zuständige Behörde zu gewährleisten; außerdem kann er die Hilfe der Ordnungskräfte anfordern.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannte Pflicht zur Erhaltung und Verwahrung gilt für jeden Inhaber zufällig entdeckter Sachen.

Artikel 91 (Zugehörigkeit und Einstufung der Funde)

(1) Alle in Artikel 10 genannten Sachen, die von irgendjemandem auf irgendeine Weise im Boden oder auf dem Meeresgrund gefunden werden, gehören dem Staat und werden je nachdem, ob es sich

um unbewegliche oder bewegliche Sachen handelt, dem öffentlichen Gut oder dem unverfügbaren Vermögen im Sinne der Artikel 822 und 826 des Zivilgesetzbuches einverleibt“.

- von Art. 9 des Gesetzes vom 7. März 2001, Nr. 78 „Schutz des geschichtlichen Erbes vom Ersten Weltkrieg“

„Artikel 9 (Bewegliche Funde und Zimelien)

(1) Wer bewegliche Funde oder Zimelien von erheblichem historischem oder dokumentarischem Wert von der Front des Ersten Weltkrieges besitzt oder findet, bzw. Kollektionen oder Sammlungen der zitierten Funde oder Zimelien besitzt, muss den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde davon in Kenntnis setzen und zwar innerhalb von sechzig Tagen ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes oder nach der Auffindung des Fundes mit der Angabe von seiner Beschaffenheit, Quantität und, wenn bekannt, seiner Herkunft“.

3.

Davon in Kenntnis zu sein, dass die Zonen “von archäologischem Interesse” im Archaeobrowser (digitale archäologische Karte der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol) eingetragen und in den Farben rot, orange und gelb gekennzeichnet sind;

4.

Davon in Kenntnis zu sein, dass für den Zugang zu privaten Grundstücken vorab die Zustimmung des Eigentümers/der Eigentümerin erforderlich ist;

5.

Davon in Kenntnis zu sein, dass die Nichtbeachtung der Staats- und Landesgesetze verwaltungsrechtliche, zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen hat und dass gegen den Verantwortlichen/die Verantwortliche vorgegangen wird;

Der/Die Unterfertigte erklärt außerdem,

6.

dass gegen den Antragsteller/die Antragstellerin keine strafrechtlichen Verurteilungen verhängt wurden und ihm/ihr keine laufenden Strafverfahren in Bezug auf den Denkmalschutz anhängig sind;

7.

dass dem Antragsteller/der Antragstellerin keine Verwaltungsstrafe im Zusammenhang mit der Verletzung des Denkmalschutzes anhängig ist (wenn ja, angeben welche);

Der/die Unterfertigte verpflichtet sich, die oben angeführten Gesetze zu berücksichtigen und zufällig entdeckte Fundobjekte von archäologischem Interesse ausnahmslos und innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Fristen dem Amt für Archäologie zu übergeben sowie unverzüglich jegliche Aktivität am Fundort oder in dessen Nähe einzustellen, ausgenommen etwaiger anderslautender Anordnungen seitens des Amtes für Archäologie.

Wir ersuchen Sie, uns das Modell und die Matrikelnummer Ihres Metallsuchgerätes mitzuteilen:

Modell

Matrikelnummer

Freundliche Grüße

Datum

Unterschrift

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (General Data Protection Regulation – GDPR)

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it PEC: generaldirektion.direzione generale@pec.prov.bz.it.

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: Autonome Provinz Bozen, Landhaus 1, Organisationsamt, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, 39100 Bozen; E-Mail: dsb@provinz.bz.it; PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor/die Direktorin pro tempore der Abteilung 13 – Denkmalpflege an seinem/ihrem Dienstsitz.

Art. 13 - (direkt vom Interessierten übermittelte personenbezogene Daten) - Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des GvD Nr. 42/2004, des LG Nr. 26/1975 und des LG Nr. 17/1993 angegeben wurden.

Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogenen Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln.

Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Rechtsinhaber.

Datenübermittlungen: Die personenbezogenen Daten im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens werden nicht an Dritte übermittelt oder außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums behandelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparen-te-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Alle Änderungen oder Aktualisierungen dieser Information werden laufend auf der institutionellen Website der Provinz <http://www.provinz.bz.it/de/transparen-te-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> und des Amtes für Archäologie <http://www.provinz.bz.it/kunst-kultur/denkmalpflege/bodendenkma-eler.asp> zur Verfügung stehen.

Die betroffene Person erklärt mit Unterzeichnung des vorliegenden Formulars, die obengenannte Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Einsicht genommen zu haben.

Die betroffene Person erklärt mit Unterzeichnung des vorliegenden Formulars, sich der in Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 in geltender Fassung angeführten strafrechtlichen Folgen im Falle von un-wahren Erklärungen sowie Ausstellung und Gebrauch falscher Urkunden bewusst zu sein.

Datum

Unterschrift